

Satzung

der Stadt Borken vom 22. Juni 1970, 07. Februar 2001 über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes

Aufgrund

der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245),

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 07. Februar 2001 folgende erste Änderung der Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes beschlossen:

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Verdienste, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Borken erworben haben, stiftet der Rat der Stadt den Ehrenring der Stadt Borken.

§ 2

Der Ehrenring besteht aus Gold (585/000) und zeigt im eingefassten La-genachat das Wappen der Stadt Borken. Der Name des Empfängers und das Verleihungsdatum sind an der Innenseite einzugravieren.

§ 3

Der Beschluss des Rates über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde angefertigt, in der die besonderen Verdienste des Auszuzeichnenden darzulegen sind. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 5

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Sollte sich der Träger des Ehrenringes als des Tragens unwürdig erweisen, kann der Rat durch Beschluss mit der zur Verleihung erforderlichen Mehrheit die Rückgabe des Ringes verlangen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Borkener Zeitung in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende ortsrechtliche Regelungen außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Borkener Zeitung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Borken über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 22. Juni 1970, 07. Februar 2001

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 25. 6. 1970, 17.02.2001